

Nichtamtlicher Teil.

Gutachten über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig
erstattet

von Dr. Otto Melching (München).*)

(Vgl. Nr. 15, 16, 29, 32, 33, 36, 38, 44, 47, 51, 58, 61 d. Bl.)

(Schluß zu Nr. 61 d. Bl.)

Der Hauptgrund für die Ablehnung des Ausbaues der Invalidenversicherung ist für den Gesetzgeber zweifellos die Erwägung, daß bei einem solchen Ausbau erhebliche Mittel sowohl seitens des Reiches, wie seitens der Versicherungsträger nötig werden würden. Es ist schon weiter oben versucht worden, die Höhe der neu erforderlich werdenden Mittel ganz erheblich dadurch einzuschränken, daß man von der Einführung der allgemeinen Berufsunfähigkeit Abstand nimmt, die Altersrentengrenze zunächst noch bestehen läßt und die Witwen- und Waisenversicherung für die Privatbeamten-Witwen und -Waisen ebenso gestaltet, wie für die Arbeiter-Witwen und -Waisen. Tut man dies und ändert man gleichzeitig die Bestimmungen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung über die freiwillige Fortsetzung der Versicherung und die Selbstversicherung derart ab, daß die hier versicherten Personen nicht mehr besondere Vorteile auf Kosten der Pflichtversicherten erlangen können, so werden sich die nötig werdenden Mittel für den Ausbau der Invalidenversicherung in wesentlich engeren Grenzen halten, als die Begründung angibt. Allerdings werden Mittel nötig. Aber es ist eine große Kurzsichtigkeit des Gesetzgebers, wenn er annimmt, daß finanzielle Mittel nicht erforderlich werden bei Einführung der Sonderversicherung für die Angestellten. Denn es darf keinem Zweifel unterliegen, daß, sobald die Privatbeamten ihre eigene Versicherung besitzen mit ihren höheren Beiträgen, aber auch höheren Renten, mit Berufsunfähigkeit, einer niedrigeren Altersgrenze und etwas höheren Witwen- und Waisenrenten, die große Masse der übrigen Sozialversicherten ihre ganze Energie daransetzen wird, wenn nicht zu denselben, so doch zu ähnlichen Renten zu gelangen. Man darf sogar behaupten, daß die Regierung den breiten Schichten der Arbeiter gar keinen besseren Ansporn für Geltendmachung neuer Versicherungswünsche geben kann, als durch die Schaffung dieser Angestelltenversicherung. Bei dem politischen Einfluß der breiten Arbeitermassen wird aber die Regierung sich auf die Dauer den neuen Forderungen dieser Versicherten nicht entziehen können. Sie wird ihnen in irgendeiner Weise entsprechen müssen. Dann werden aber finanzielle Mittel in vielleicht weit höherem Umfange nötig, als man ihrer jetzt bei einem mäßigen Ausbau der Invalidenversicherung gleichzeitig zugunsten der Arbeiter wie der Angestellten bedurft hätte.

Bei Erörterung der Frage, ob Ausbau oder Sonderkasse, wird viel zu wenig beachtet, und hierauf muß mit Nachdruck hingewiesen werden, daß es sich hierbei nicht allein, ja, nicht einmal in erster Linie um eine Formfrage handelt. Die Regierung steht hier vielmehr ebenso wie das Parlament und die Gesamtheit vor einer grundsätzlichen Entscheidung. Die Vorlage macht auch Privatbeamte versicherungspflichtig, die über Einkommen von 4000 und 5000 M verfügen. Dadurch wird die Kompetenz der Regierung, den Versicherungszwang zu erklären, erheblich erweitert. Es galt bisher die Anschauung,

daß die Regierung zum Versicherungszwang nur insoweit greifen dürfe, als ohne ihn eine hinlängliche Fürsorge nicht geschaffen werden könne, da die vom Reichsversicherungszwang betroffenen Personenkreise infolge ihrer wirtschaftlichen Lage nicht stark genug wären, sich selbst helfen zu können. Jetzt wird der Zwang ausgedehnt auf Bevölkerungsschichten, von denen man bisher glaubte, daß sie wirtschaftlich kräftig genug seien, sich selbst zu helfen. Es zeigt sich also, daß mit der Privatangestelltenversicherung bis zu 5000 M auf dem Wege zum allgemeinen Rentenstaat ein recht großer Schritt vorwärts getan wird. Die Regierung kann jetzt den Forderungen anderer Personengruppen mit ähnlichen Einkommen, gleichviel ob es sich hierbei um selbständige oder unselbständige Existenzen handelt, also etwa der Handwerker, der kleinen Gewerbetreibenden usw. einen Einwand nicht mehr entgegensetzen. Sie muß sich demnach jetzt grundsätzlich darüber entscheiden, ob sie überhaupt noch in irgendeiner Einkommenshöhe eine Grenze für den staatlichen Zwang zur Versicherung festhalten will oder nicht. Wenn diese Grenzziehung jetzt nicht erfolgt, die Regierung sich vielmehr von der Agitation der Privatangestellten und dem Drängen des Parlaments veranlassen läßt, Personen mit Einkommen von 4000 und 5000 M in die Zwangsversicherung einzubeziehen, wie das die Gesetzesvorlage will, so wird man zweifelsohne dahin kommen, die Möglichkeit jeder Grenzziehung zu verlieren, denn es gibt auch in der Sozialversicherung kein Zurück. Die Versicherungswünsche der Massen an den Staat werden wachsen, wenn sie einmal durch ihre Agitation einen Erfolg erreicht haben. Wenn man sich die Entwicklung vergegenwärtigt, die nicht nur die staatliche Versicherung in Deutschland in den 25 Jahren ihres Bestehens genommen hat, sondern auch die ausländischen Erfahrungen zum Vergleiche heranzieht, dann erkennt man ganz deutlich, daß den gesetzlichen Versicherungsbestrebungen eine starke Tendenz innewohnt, sowohl den Kreis der Sozialversicherungspflichtigen wie die Ziele der Versicherung ständig zu vergrößern. Diese Beobachtung muß aber jeden, der überzeugt ist, daß es auf dem Gebiete der Sozialversicherung ebenso gut Übertreibungen gibt wie anderswo, veranlassen, allzu weitgehende Forderungen abzuweisen, mögen sie von noch so großen Personengruppen erhoben und noch so lebhaft propagiert werden. Man darf bei der staatlichen Versicherung, und hierauf ist immer wieder hinzuweisen, nicht vergessen, daß die staatliche Versicherungshilfe stets nur etwas Sekundäres sein darf. Das Primäre ist die Selbsthilfe. Die Staatshilfe soll nur in Anspruch genommen werden, wenn die Selbsthilfe nicht ausreicht. In der deutschen Privatbeamtenversicherung nach den Plänen des Entwurfs wird dieser Grundsatz außer acht gelassen. Seine Nichtbeachtung rächt sich schwer in der allgemeinen Unzufriedenheit, die die neue Versicherung, wenn sie in der vorliegenden Form in Kraft treten sollte, unter den Zwangsversicherten hervorrufen muß. Denn jede staatliche Versicherung mit ihren Durchschnittsbeiträgen, wenigen Gehaltsklassen und wenigen bestimmten Rentenformen enthält für den einzelnen Zwangsversicherten ein gewisses Moment der Ungerechtigkeit. Solange man den Versicherungszwang als nötig erkennt, wird es nicht empfunden, und solange die Ziele, die sich die Zwangsversicherung setzt, gering sind, hält sich die Ungerechtigkeit in engen Grenzen. Sobald die staatliche Versicherung aber sich dort zu betätigen beginnt, wo sie nicht mehr unbedingt nötig ist und sie größere Zwecke verfolgt, wird sie in hohem Maße ungerecht, da sie auf das individuelle Risiko keine Rücksicht nehmen kann, und unbefriedigend, weil sie der Vielseitigkeit der Versicherungsbedürfnisse nicht gerecht werden kann.

Wenn die Regierung in ihrer Vorlage die Privatbeamten

*) Sonderdrucke dieses Gutachtens können von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden. Red.